

Satzung

„Förderverein Kita Sonnen-Haus“

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Sonnen-Haus“. Er hat seinen Sitz in Herdecke. Nach der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen trägt er den Zusatz „e.V.“
2. Die Gründung durch die Gründungsversammlung erfolgt am 13.02.2025.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der GVS (Gemeinnütziger Verein für Sozialeinrichtungen Herdecke e.V.) - Tageseinrichtung für Kinder Sonnen-Haus in Herdecke bei der Erziehung und Förderung der Kinder, insbesondere durch
 - Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der Tageseinrichtung tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und / oder materieller Weise,
 - Anschaffung von Spielgeräten und / oder Materialien,
 - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen,
 - Unterstützung hilfebedürftiger Kinder, z.B. bei Ausflügen,
 - Förderung der Selbstdarstellung der Kindertageseinrichtung und des Vereins in der Öffentlichkeit.Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.
4. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
5. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein seinem Zweck.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Einreichung einer Beitrittserklärung an den Vorstand angestrebt, über die dann der Vorstand entscheidet. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. zum 31.12. eines Jahres, unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
 - b. durch Tod.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein, der aus wichtigem Grund, ohne Angabe von Gründen, vom Vorstand beschlossen werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Mitglied den Zwecken und Interessen des Vereins bewusst und beharrlich zuwiderhandelt und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
 - d. durch Auflösung des Vereins.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4

Beiträge

1. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten. Die Mindestbeitragshöhe wird nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist zum 1. Februar eines jeden Jahres durch Lastschrift oder durch Überweisung zu entrichten. Bei späterem Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Beitrag binnen eines Monats zu entrichten.
3. Zusätzliche Spenden sind erwünscht. Auf Wunsch wird eine Spendenquittung ausgestellt.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen.

2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung mit einem Aushang in der GVS - Tageseinrichtung für Kinder Sonnen-Haus, Goethestrasse 20b in 58313 Herdecke. Die Bekanntmachung kann zusätzlich per E-Mail an die Mitglieder versendet werden. Die Bekanntmachung muss die Tagesordnung mitteilen.
4. Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung per Videokonferenz durchzuführen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Jahres- / Prüfberichtes
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - d. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und von der Protokollantin / vom Protokollanten zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.
9. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
10. Die Leitung der GVS-Tageseinrichtung für Kinder Sonnen-Haus, eine Vertreterin /ein Vertreter des GVS sowie weitere Personen nach Bedarf können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens 2 und höchstens 7 Mitgliedern, von denen jeweils 2 gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird. Die Geschäftsordnung und eventuelle Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu den in §2 genannten Zwecken entscheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Bei der Verwendung der Mittel ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §7.1 anwesend sind.
6. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
7. Die Leitung der GVS-Tageseinrichtung für Kinder Sonnen-Haus, eine Vertreterin / ein Vertreter des GVS sowie weitere Personen nach Bedarf können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.

§8

Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Das Inkasso der Beiträge, die übrige Kassenführung und die technische Durchführung obliegen dem Vorstand.
2. Der Vorstand legt in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres den geprüften Kassenbericht des vergangenen Jahres vor.
3. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.
4. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in §2 genannten Zwecke verwendet werden sowie zur Deckung der unvermeidbaren Kosten des Fördervereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§9

Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung etwaiger Schulden an den zuständigen Träger des Kindergartens, den Gemeinnützigen Verein für Sozialeinrichtungen Herdecke e.V. (GVS), mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der GVS-Tageseinrichtung für Kinder Sonnen-Haus zu verwenden.
2. Die Mitglieder des Vereins haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Zuwendungen an den Verein oder das Vereinsvermögens.

§10

Sonstige Bestimmungen

Soweit die vorstehende Satzung nicht anders bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.

§11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

§12

Beschluss und Eintragungen

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der „Förderverein Kita Sonnen-Haus“ in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

- 1)  (Tim Niggemann)
- 2)  (Marcel Mommertz)
- 3)  (Marie-Sophie Berlinski)
- 4)  (Lara Jung)
- 5)  (Manuel Jung)
- 6)  (Neslihan Aygün)
- 7)  (Lena Leinberger)
- 8)  (Katherine Stulier)

- 9)  (Natascha Niggemann-Graf)
- 10)  (Marcella Mommertz)
- 11)  (Julian Scheele)
- 12)  (Angela Yalcin)

Herdecke, 13.02.2025